

Bekanntmachung der Gemeinde Görmin

Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnbebauung Groß Zastrow“, hier: Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in öffentlicher Sitzung am 25.08.2020 (Beschluss-Nr. 67 / 2019-2024) auf Grundlage des § 13 b in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 " Wohnbebauung Groß Zastrow " beschlossen.

Das Satzungsgebiet ist in der Ortslage Groß Zastrow, nördlich der Straße "Großer Ring", westlich der Wohnbebauung Großer Ring 4a gelegen und umfasst den in der Übersichtskarte bläulich dargestellten, ca. 0,25 ha großen Bereich der im Verfahrensverlauf aus dem Flurstück 42 neu gebildeten Flurstücke 42/1, 42/2 und 42/3 (jeweils teilweise) und des Straßenflurstücks 43 (ebenfalls teilweise) der Flur 3 der Gemarkung Groß Zastrow.

Übersichtskarte (Quelle: GAIA MV, unmaßstäblich):



Diese Satzung bedurfte entsprechend § 10 Abs. 2 BauGB einer Genehmigung. Diese wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.12.2020, AZ.: 04745-20-40 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Die Auflagen wurden erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ist auf Grund von § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 nicht erforderlich.

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die Satzung des Bebauungsplan Nr. 7 „Wohnbebauung Groß Zastrow“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die in Kraft getretene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohnbebauung Groß Zastrow“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB einschließlich der Begründung ab diesem Tage im Amt Peenetal / Loitz, Bauamt Haus II, Eingang Marktstraße 157, Zimmer 5 in 17121 Loitz, Lange Straße 83 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 039998 / 153 - 41 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ebenfalls kann die Satzung ab diesem Zeitpunkt unter folgendem Link:

<https://www.loitz.de/ortsrecht/bebauungsplaene/bebauungsplaene-goermin/>

sowie auf dem Bau- und Planungsportal des Landes MV unter

<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene/Gesamtsuche#amt=Peenetal%2FLoitz>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Görmin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Görmin, den 02.03.2021

Thomas Redwanz 
Bürgermeister Gemeinde Görmin

